OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 L. / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-450257/3/MZ

Datum:

L., 29. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über das vom Stadtsenat der Stadt L. als Beschwerde vorgelegte Schreiben der W. GmbH in Liquidation, vertreten durch F. GmbH, X, G., betreffend den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt L. vom 02.05.2017, GZ 0022734/2017 MDion RM, betreffend die Vorschreibung eines Verspätungszuschlages, den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

II. Die Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
I. Mit Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt L. vom 02.05.2017, GZ 0022734/2017 MDion RM, wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) aufgrund der verspäteten Einreichung einer Kommunalsteuererklärung für das Kalenderjahr 2016 ein Verspätungszuschlag in der Höhe von 27,77 Euro vorgeschrieben.

II. In einem Telefonat am 29.06.2017 erklärte die Vertreterin der Bf, das von der belangten Behörde als Beschwerde gewertete Schreiben stelle keine Beschwerde dar und war eine solche auch zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt.

Die Beschwerde ist daher als gegenstandslos zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer